

Sozialpädiatrische nichtärztliche Leistungen

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Praxistipp](#)
- [3. Kostenübernahme](#)
- [4. Wer hilft weiter?](#)
- [5. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Unter sozialpädiatrische Leistungen fallen psychologische, heilpädagogische und/ oder psychosoziale Therapien **für Kinder**, um eine Krankheit frühestmöglich zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen (Frühdiagnostik). Sie müssen unter ärztlicher Verantwortung durchgeführt werden und werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Krankenkasse übernommen. Erforderlich ist auf jeden Fall eine ärztliche Verordnung. Die Sozialpädiatrischen nichtärztlichen Leistungen zählen zur **Medizinischen Rehabilitation**.

2. Praxistipp

Wenn Ärzte sehr seltene oder spezielle Therapien vorschlagen, ist dem Antrag unbedingt eine **ausführliche ärztliche Stellungnahme** beizufügen. Inhalt: Die vorgeschlagene Therapie ist voraussichtlich die einzige, die hilfreich ist und greift, und dass gegebenenfalls andere Therapien bereits erfolglos versucht wurden.

3. Kostenübernahme

Die **Rentenversicherungsträger**, **Krankenkassen** oder **Berufsgenossenschaften** übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die sozialpädiatrischen nichtärztlichen Leistungen. In Einzelfällen tritt die **Krankenhilfe** des Sozialhilfeträgers für die Kosten ein.

4. Wer hilft weiter?

Sozialpädiatrische Zentren, die auch die Therapie durchführen. Kontaktdaten finden Sie bei **Adressen von Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen mit dem Suchwort "Sozialpädiatrisches Zentrum"**.

5. Verwandte Links

[Frühförderung behinderter Kinder](#)
[Sozialmedizinische Nachsorge](#)
[Medizinische Rehabilitation](#)

Gesetzesquelle(n)

(§ 43 a SGB V)

